

## Infos und Kriterien zur Beanstandung von Schulbüchern

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

nach den „Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit“ (gem. §96 SchulG NRW) sind ausgeliehene Lernmittel Eigentum der Schule. Die Schülerinnen und Schüler sind zur pfleglichen Behandlung und zur Rückgabe in akzeptablem Zustand verpflichtet. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen bzw. Verlust können zur Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten, führen. Wie auf der Schulkonferenz beschlossen, müssen verlorengegangene oder außerordentlich beschädigte Schulbücher ersetzt werden.

Bedauerlicherweise kommt es bei der Rückgabe von Schulbüchern immer wieder zu Beanstandungen, insbesondere bei neu angeschafften oder bisher wenig im Umlauf befindlichen Schulbüchern. Auf diesen Büchern liegt auch das besondere Augenmerk bei der Kontrolle, um somit die Lebensdauer dieser Bücher zu erhöhen bzw. zu erhalten.

Kriterien zur Beanstandung von Büchern:

- bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen (verschlossene Buchdeckel, rausgerissene bzw. eingerissene Seiten, Wasserschäden, Schmierereien, ...) insbesondere von Büchern, die neu angeschafft wurden und/oder zum ersten, zweiten oder dritten Mal ausgeliehen wurden
- Schulbücher, die zuvor von mindestens drei Schülerinnen und Schülern ausgeliehen wurden, werden dann angemahnt, wenn der Schaden bzw. der Mangel über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgeht.

Hinzu kommt die Verpflichtung, verlorene Bücher zu erstatten.

Bei der Schulbuchausgabe werden die Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass alle ausgeliehenen Schulbücher mit **Umschlägen** auszustatten sind und bereits vorhandene Schäden umgehend im Schulplaner vermerkt sowie am Tag der Mängelkontrolle, zusammen mit den beschädigten Büchern, vorgelegt werden müssen. Die entsprechenden Einträge werden vom Schulbücherei-Team gegengezeichnet und gelten auch nur mit dieser Unterschrift als gültig.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Das Schulbücherei-Team (Schliwa/Siefers)